

Wahl- und Beschlussordnung des 1. Quadball-Clubs Düsseldorf

Diese Wahl- und Beschlussordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 05.01.2024 beschlossen und gilt ab dem 05.01.2024.

In dieser Wahl- und Beschlussordnung werden gemäß § 6 Abschnitt 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über Abläufe von Wahlen und Beschlüssen und geregelt. Beispiele zur Veranschaulichung der Durchführung von Wahlen befinden sich in einem separaten Dokument.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Wahl- und Beschlussordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. 2. Die Wahl- und Beschlussordnung kann gem. § 8 Abschnitt 4.9 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Wahl- und Beschlussordnung gilt für alle Wahlen und Beschlüsse des Vereins, insbesondere für die Wahl des Vorstands und der Trainer*innen.

§ 3 Wahlleitung

1. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine*n Wahlleiter*in aus ihren Reihen per offener Abstimmung. Der*die Wahlleiter*in benötigt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Diese*r darf selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

§ 4 Stimmberechtigung

1. Jedes Mitglied ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist stimmberechtigt. 2. Jedes Mitglied erhält eine Stimme bzw. einen Stimmzettel bei Blockwahlen (siehe § 8 Abschnitt 1).

§ 5 Wählbarkeit

1. Wählbar als Vorstandsmitglied und Trainer*in ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich formlos um eine der Positionen bewirbt.
2. Für alle weiteren Posten (außer Vorstand und Trainer*innen) ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend.

§ 6 Beschlussfassungen

1. Beschlussfassungen – auch Abstimmungen genannt – sind u. a. für die Entscheidung zu Satzungsänderungsanträgen, sonstigen Anträgen zu Ordnungen und Erlassen sowie für die Entlastung des Vorstandes nötig.
2. Für einen Beschluss wird eine einfache Mehrheit benötigt (mehr Ja- als Nein-Stimmen).
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sofern sich ein Mitglied gegen eine offene Abstimmung ausspricht, ist sie geheim durchzuführen.

§ 7 Wahlen

1. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
3. Bei Wahlen mit mehr Kandidierenden als Plätzen gilt: wenn im ersten Wahlgang niemand das Quorum erreicht, treten im zweiten Wahlgang maximal doppelt so viele Kandidierende an, wie es Plätze gibt. Dabei werden die Kandidierenden mit den wenigsten Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit kann bei Bedarf gelost werden. Dieses Verfahren gilt auch für alle weiteren Wahlgänge im Zuge des Wahlprozesses für das zu besetzende Amt, die auf einen zweiten Wahlgang, der nicht mit einer erforderlichen Mehrheit für eine Person endete, folgen.
4. Die Wahl erfolgt sequentiell in der Reihenfolge: Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schatzmeister*in wobei die Ergebnisse sofort bekannt zu geben sind.
5. Wahlen werden in der Regel für jedes Amt gesondert vorgenommen. Die Mitgliederversammlung kann darüber abstimmen, ob eine zusammengefasste Wahl/Blockwahl durchgeführt werden kann.
6. Die Wahlleitung hat nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein*e Gewählte*r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahl wiederholt.

§ 8 Blockwahlen

1. Wenn mehrere Personen auf mehrere Ämter kandidieren, findet § 7 Abschnitt 2 Anwendung, wobei die Anzahl der abgegebenen Stimmen die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel entspricht.
2. Bei mehr als einem zu vergebenen Platz sind folgende Fälle möglich:
 - 2.1. Besetzung beliebig vieler Plätze: Einzelpersonenwahlen im Block • Zu jeder kandidierenden Person kann jede wahlberechtigte Person eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen bekommt.
 - 2.2. Besetzung einer festgelegten Anzahl an Plätzen: Es können so viele Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen, sofern sie von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten gewählt wurden.
 - Wenn niemand das Quorum erreicht, gibt es einen neuen Wahlgang.
 - Es muss eine Mindestanzahl an Plätzen besetzt werden. Die Versammlung beschließt vor der Wahl, wie viele Plätze mindestens besetzt sein müssen.
 - Sollten nach dem ersten Wahlgang noch nicht ausreichend Plätze besetzt sein, kommt es zu einem zweiten Wahlgang. Dabei tritt die Person mit den wenigsten Stimmen nicht mehr an.

§ 9 Protokollierung

1. Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll gemäß § 8 Abschnitt 6 der Satzung festzuhalten.